OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603039/5/Sch/Bb

Datum:
Linz, 12. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Dr. M F, vom 28. März 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Februar 2019, GZ: VerkR96-4237-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat über Dr. M F (Beschwerdeführer) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis vom 27. Februar 2019, GZ: VerkR96-4237-2017 – auszugsweise - wie folgt erlassen:
„Sie haben als Lenker die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 12 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde Neumarkt i. Mkr., S 10 bei km 8.417
Tatzeit: 24.06.2017, 21:33 Uhr
Fahrzeug:
Kennzeichen: x, PKW, Volkswagen, blau

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
60,00 Euro	28 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 70,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 28. März 2019 innerhalb offener Frist umfassend und ausführlich begründet Beschwerde. Sein Vorbringen richtet sich im Wesentlichen gegen das Zustandekommen und die Gültigkeit des Messergebnisses und die Rechtmäßigkeit der bezughabenden Verordnung und deren Kundmachung.

Begründend führt er aus, dass der Eichschein vom keinem konkreten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät zuordenbar sei. Vor allem sein nicht nachprüfbar, ob das angeführte Geschwindigkeitsmessgerät tatsächlich jenes sei, mit dem am fraglichen Tag die gegenständliche Messung durchgeführt wurde. Die letzte Eichung des Messgerätes sei bereits am 16. Oktober 2015 erfolgt. Da das Gerät offenbar im permanenten Einsatz stehe und unterschiedlichen Witterungsbedingungen sowie Umwelteinflüssen ausgesetzt sei, sei eine Nacheichung in einem kürzeren Intervall notwendig. Da nach dem vorliegenden Aktenvermerk alle Verkehrs- und Bodenmarkierungen erst am 20. Dezember 2015

fertiggestellt wurden, sei auch fraglich wann das Messgerät aufgestellt und ob dabei den Herstellervorgaben entsprochen wurde.

Der Beschwerdeführer bringt weiters vor, dass eine technische Überprüfung des Messgerätes und der Aufstellörtlichkeit durch einen Amtssachverständigen unterblieben sei. Es sei zwar ein Gutachten des Amtes der Oö. Landesregierung eingeholt worden, jedoch seien diesem Gutachten lediglich die vorliegenden Aktenunterlagen zugrunde gelegt worden, sodass dieses keinen schlüssigen Beweis für das tatsächlich ordnungsgemäße Funktionieren der Radaranlage am Vorfallstag liefern könne.

Weiters wendet der Beschwerdeführer ein, dass der am Tatort zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h keine ordnungsgemäße Verordnung und keine gesetzeskonforme Kundmachung zugrunde liege. In der Verordnung werde nur pauschal auf die Bestimmung des § 43 Abs. 1 und 3 StVO Bezug genommen und damit keine konkrete gesetzliche Grundlage für die Verkehrsbeschränkung angeführt. Weiters müsse davon ausgegangen werden, dass keine hinreichende Grundlage für die gebotene Interessensabwägung vorliege, da vor Erlassung der Verordnung die notwendige sachverhaltsmäßige Klärung der Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 iVm Abs. 2 lit. a StVO nicht vorgenommen worden sei und es sohin nicht möglich gewesen sei, die einzelnen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen. Es sei daher davon auszugehen, dass bei Verordnungserlassung den gesetzlichen Vorgaben, die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs zu gewährleisten, nicht entsprochen worden sei. Die Verordnung widerspreche zudem dem Bestimmtheitsgebot, da keinerlei konkret umschriebene Festlegung von Verkehrsbeschränkungen erfolgt sei, sondern lediglich – indirekt – auf die Markierungs- und Verkehrszeichenpläne vom 15. Dezember 2015 verwiesen werde. Der Beschwerdeführer rügt auch, dass die Behörde seinem Antrag auf Beischaffung des Verordnungsaktes nicht entsprochen habe. Überdies behauptet der Beschwerdeführer, die gegenständlichen Straßenverkehrszeichen, welche die zulässige Höchstgeschwindigkeit gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO ankündigen, seien offenbar technisch nicht einwandfrei ausgeführt und aufgestellt. Der Aufstellort der Straßenverkehrszeichen weiche offensichtlich gravierend von der getroffenen Verordnungsregelung ab.

Weiters bringt der Beschwerdeführer vor, dass der Spruch des Straferkenntnisses nicht hinreichend im Sinne des § 44a Z 1 VStG konkretisiert sei, da der Tatort nicht ausreichend klar umschrieben (es fehle jegliche Darstellung zur Fahrtrichtung) und die in Betracht kommende Messtoleranz und damit die tatsächlich zugrunde gelegte Geschwindigkeit nicht nachvollziehbar dargelegt worden sei.

Der Beschwerdeführer beantragte im Wesentlichen die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu von der Verhängung einer Strafe abzusehen bzw. diese angemessen herabzusetzen.

3. Mit Schreiben vom 9. April 2019 (eingelangt am 15. April 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in die Beschwerde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Juni 2019, an welcher Beschwerdeführer teilgenommen und zum Sachverhalt gehört wurde. Die belangte Behörde ist der Verhandlung entschuldigt ferngeblieben.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 24. Juni 2017 um 21:33 Uhr den – auf ihn zugelassenen - Pkw mit dem Kennzeichen x in Neumarkt im Mühlkreis auf der S 10 in Richtung Freistadt bei Strkm. 8,417 (abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz) mit einer Geschwindigkeit von 112 km/h (gemessene Geschwindigkeit 118 km/h). Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das stationäre Radarmessgerät der Type MultaRadar (Hersteller: Jenoptik Robot GmbH) mit der Identifikation MR1015, Eichdatum: 16. Oktober 2015, und wurde mittels Foto bildlich dokumentiert.

Die durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigte zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt laut Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18. Dezember 2015, GZ: BMVIT-138.110/0003-IV/ST2/2015, 100 km/h.

4.2. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich vom 19. Juli 2017, dem Eichschein, dem Messfoto und den gutachtlichen Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen im Verfahren vor der belangten Behörde sowie aus der bezughabenden geschwindigkeitsbeschränkenden Verordnung samt Aktenvermerk

über deren Kundmachung und der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

Die konkrete Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type MultaRadar 6F mit der Identifikation MR1015. Bei einem Geschwindigkeitsmessgerät dieser Type handelt es sich um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Beweismittel (z. B. VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0097 uvm.) zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

In diesem Sinne ergab auch die Überprüfung der Messung durch einen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik im behördlichen Verfahren die Richtigkeit des polizeilich festgestellten und angezeigten Geschwindigkeitswertes. Der Amtssachverständige erläuterte gutachtlich, dass es sich beim gegenständlichen Messgerät um eine bei Strkm. 8,417 fix aufgestellte Radarkabine handelt, welche von der Hersteller-Firma aufgestellt und vom österreichischen Eichamt zugelassen wurde (eichtechnische Abnahme). Die Radaranlage wurde am 21. Dezember 2015 an der S 10 in Betrieb genommen, wobei ein Objektiv mit 23 mm und einem Kamerawinkel von 12 Grad verwendet wurde. Wie auf dem Radarfoto dokumentiert ist, wurde der Messbereich S - wie für Autobahnen vorgesehen – eingestellt. Dieser Messbereich deckt alle Fahrspuren in eine Fahrtrichtung ab. Der Sachverständige stellte zusammenfassend fest, dass im Hinblick auf das Ergebnis der fotogrammetrischen Auswertung und die vorliegenden Messbilder, auf dem nur das Fahrzeug des Beschwerdeführers ersichtlich ist, die durchgeführte Radarmessung aus technischer Sicht als korrekt einzustufen und dem abgebildeten Pkw zuzuordnen ist. Der vom Beschwerdeführer vorgelegte ADAC-Praxistest vom Oktober 2001 bezieht sich auf die Testung älterer Radargeräte, welche mit dem heutigen Stand der Messtechnik nicht vergleichbar sind, sodass der Bericht auf das gegenständliche Gerät daher nicht übertragbar ist.

Laut vorliegendem Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Oktober 2015 wurde das Messgerät mit der Identifikation MR1015 am 16. Oktober 2015 geeicht. Laut Anzeige wurde die konkrete Messung mit dem stationären Radargerät MultaRadar 6F mit der Nr. 1015 durchgeführt. Der zugrundeliegende Eichschein bezieht sich daher eindeutig auf das bei der Messung verwendete Gerät. Das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers entbehrt damit jeglicher Grundlage. Die Nacheichfrist für das Messgerät beträgt nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes drei Jahre, wobei die Frist mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr beginnt. Die gesetzliche Nacheichfrist endete vorliegend somit mit Ablauf des 31. Dezember 2018. Zum Zeitpunkt der Messung lag für das Messgerät daher nachweislich eine gültige Eichung vor und war die gesetzliche Nacheichfrist noch nicht abgelaufen.

Liegt die Tatzeit innerhalb der Nacheichfrist im Sinne des § 38 Abs. 2 MEG kann von der Verwendung eines nach den gesetzlichen Bestimmungen geeichten Messgerätes ausgegangen werden (vgl. u.a. VwGH 26. Jänner 2000, 99/03/0330). Der Einholung einer Anfrage beim Gerätehersteller zur Frage, ob aufgrund des permanenten Einsatzes und der unterschiedlichen Witterungsbedingungen eine Nacheichung des Messgerätes in kürzeren Intervallen erforderlich ist, bedurfte es daher nicht.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 7. März 2016, Ra 2016/02/0037; 18. November 2011, 2008/02/0334; 19. Februar 2019, Ra 2019/02/0032 ua.).

Gestützt auf die schlüssigen, vom Beschwerdeführer auf gleicher fachlicher Ebene unwidersprochen gebliebenen Aussagen des Amtssachverständigen, den Eichschein und das Messfoto und die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei von der Funktionstüchtigkeit des Messgerätes und damit von der Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen. Es ergibt sich kein Hinweis oder konkreter Anhaltspunkt für etwaige Fehler bei der Aufstellung des Gerätes oder eine Verfälschung des Messergebnisses, sodass der ermittelte Messwert damit zweifellos dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zuzuordnen ist.

Dass zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Tatortörtlichkeit mit 100 km/h festgesetzt war und diese angeordnete Geschwindigkeit durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht war, ergibt sich aus der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18. Dezember 2015, GZ: BMVIT-138.110/0003-IV/ST2/2015, dem beiliegenden Plan betreffend den Tatort, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, und dem schriftlichen Aktenvermerk über die Fertigstellung aller Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsarbeiten am 20. Dezember 2015 laut Verordnung.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen “Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe

bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht vorliegend außer Zweifel, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort die durch Straßenverkehrszeichen angeordnete und kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 12 km/h überschritt.

Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten stationären Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type MultaRadar 6F festgestellt. Hinweise auf technische Mängel des verwendeten Gerätes oder Fehler bei der Aufstellung des Gerätes liegen nicht vor. Es ergab sich kein Hinweis oder Anhaltspunkt für eine Fehlmessung oder Verfälschung des Messergebnisses. Es besteht damit kein Zweifel an der Richtigkeit des Messwertes und der Zuordnung zum vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw und an der Heranziehbarkeit des Messergebnisses als Grundlage für den Tatvorwurf, zumal das verwendete Messgerät auch ordnungsgemäß geeicht war. Aufgrund der Eichung ist die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt. Der Beschwerdeführer vermochte mit seinem Vorbringen eine Unrichtigkeit des Messergebnisses letztlich nicht darzutun.

5.3. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn die zur Last gelegte Tat so eindeutig hinsichtlich Zeit und Ort umschrieben ist, dass kein Zweifel darüber bestehen kann, wofür der Täter bestraft worden ist, und dass die Möglichkeit ausgeschlossen wird, er könnte wegen derselben Handlung nochmals zur Verantwortung gezogen werden (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH – z. B. VwGH 2. September 2015, Ra 2015/02/0143 uvm.).

Wesentlich für die Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Tat ist neben der Umschreibung der Tathandlung die Anführung des Tatortes und die Angabe der Tatzeit (VwGH 25. März 2014, 2013/04/0057; 8. August 2008, 2006/09/0145).

Der Tatort einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss so umschrieben sein, dass geprüft werden kann, ob er unter den örtlichen Anwendungsbereich einer gehörig kundgemachten Verordnung über eine zulässige Höchstgeschwindigkeit fällt (VwGH 25. April 1984, 83/02/071).

Im Beschwerdefall ist nicht zu erkennen, inwieweit die von der belangten Behörde gewählte Tatumschreibung gegen diese Grundsätze verstoßen könnte. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lässt keinen Zweifel daran, wofür der Beschwerdeführer bestraft wird. Dem Beschwerdeführer war die ihm vorgeworfene Tathandlung von Anbeginn als auch während des gesamten Verfahrens bekannt. Er konnte sich daher umfangreich und in jeder Hinsicht verantworten, was sich aus seinem schriftlichen Vorbringen im behördlichen Verfahren und den Beschwerdeausführungen auch ergibt. Dass er nicht in der Lage gewesen wäre, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und an der Wahrung seiner Rechtsschutzinteressen behindert gewesen wäre, hat er im Übrigen nie behauptet. Auch die Gefahr einer Doppelbestrafung ist im konkreten Fall nicht zu erkennen (z. B. VwGH 24. Mai 2017, Ra 2017/02/0097) und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht eingewendet.

Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung stellt im Übrigen kein Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a bzw. 11a StVO dar. Für die Strafbarkeit dieses Verhaltens ist das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung daher bedeutungslos (Hinweis VwGH 20. April 2001, 2000/02/0240), sodass dem Einwand des Beschwerdeführers, die in Betracht kommende Messtoleranz und damit die tatsächlich zugrunde gelegte Geschwindigkeit seien im Spruch nicht nachvollziehbar dargelegt, keine Berechtigung zukommt.

5.4. Zu den Vorbringen betreffend die Verordnung der verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung ist Folgendes auszuführen:
Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat die konkrete Verordnung vom 18. Dezember 2015 auf Grundlage der Bestimmung des § 43 Abs. 1 und 3 StVO in der zuletzt gültigen Fassung erlassen. Aus der Verordnung in Zusammenschau mit der planlichen Darstellung, welche einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, ergibt sich unmissverständlich, dass zur Tatzeit am Tatort die zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h betrug. Es ist zulässig, den normativen Gehalt einer Verordnung, in der eine Geschwindigkeits-beschränkung angeordnet wird, ohne sich ausdrücklich auf eine näher bezeichnete Straße zu beziehen, unter Heranziehung des laut der Verordnung einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplanes zu ermitteln (vgl. dazu insbesondere VwGH 9. Oktober 1996, 96/03/0024). Soweit der Beschwerdeführer daher vorbringt, die Verordnung widerspreche dem Bestimmtheitsgebot, ist er damit nicht im Recht. Seine weiteren Ausführungen zur Verordnung, beschränken sich auf bloße Vermutungen und machen ohne Anführung konkreter Anhaltspunkte weitere Feststellungen durch das Landesverwaltungsgericht entbehrlich. Gleiches gilt für die Zweifel des Beschwerdeführers betreffend Anhörungsverfahren und Interessensabwägung, weil auch diese Einwände sich nur auf Vermutungen beschränken (vgl. dazu z. B. VwGH 30. Oktober 1991, 91/03/0263). Das Landesverwaltungsgericht sieht in

Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Veranlassung, auf die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers näher einzugehen.

Die Kundmachung der Verordnung erfolgte durch Fertigstellung aller Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsarbeiten am 20. Dezember 2015. Dazu bringt der Beschwerdeführer zwar vor, dass der tatsächliche Aufstellort der Verkehrszeichen „gravierend“ vom verordneten Aufstellort abweiche, jedoch hat er nicht vorgebracht, an welchen Straßenstellen die Verkehrszeichen gemäß der Verordnung hätten aufgestellt werden müssen sowie an welchen Straßenstellen diese tatsächlich aufgestellt wurden. Es handelt sich daher auch bei diesem Anbringen nur um eine bloße Behauptung bzw. Mutmaßung des Beschwerdeführers (VwGH 11. August 2006, 2005/02/0220; 3. Jänner 2018, Ra 2017/11/0207 mwH), sodass es weder ein näheres Eingehens hierauf noch die Durchführung eines Ortsaugenscheins erforderte.

Dem Beschwerdeführer kommt kein Recht auf Akteneinsicht in den Verordnungsakt (und in das Zustandekommen der Verordnung) zu. Weder der Bestimmung des § 44 StVO noch einer anderen Norm der StVO kann entnommen werden, dass ein Rechtsanspruch Einzelner auf Einsichtnahme in den jeweiligen Verordnungsakt betreffend eine der im § 43 StVO genannten Verordnungen besteht (VfGH 10. Oktober 1984, VfSlg. 10.211; VwGH 3. März 2015, Ra 2014/02/0128). Das Verfahren zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 43 StVO stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 17 AVG dar, an dem der Beschwerdeführer als Partei beteiligt ist (VwGH 28. März 2008, 2007/02/0325). Dem Antrag des Beschwerdeführers auf Beischaffung und allfällige Einsicht in den Verordnungsakt war daher nicht zu entsprechen. Im Übrigen sind dem Beschwerdeführer die zugrundeliegende Verordnung und der Aktenvermerk über die Kundmachung im behördlichen Verfahren nachweislich zur Kenntnis gelangt und sind die wesentlichen Inhalte der Verordnung hier wiedergegeben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gegen die vorliegende, maßgebliche Geschwindigkeitsbeschränkung in Bezug auf die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen keine Bedenken und erachtet aufgrund der sich ihm darstellenden Aktenlage sowohl die Erlassung als auch die Kundmachung der Verordnung als rechtmäßig.

5.5. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und die Kompetenz zur Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 28. Juni 2017, V4/2017; VwGH 8. März 2018, Ra 2018/11/0038 – RZ 6 mit Judikaturhinweisen).

Jede Verordnung ist rechtswirksam solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich (vgl. das zitierte Erkenntnis des VfGH 28. Juni 2017).

Das Verwaltungsgericht sieht aus den dargelegten Erwägungen keine Veranlassung, fallbezogen von dem ihm eingeräumten Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und 139 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch zu machen und ist dem Beschwerdeführer ein damit in Zusammenhang stehendes, subjektives Recht auch nicht eingeräumt (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102; 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Norm-unterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (Pürstl, StVO^{14}, 2015, § 48, E 6). Jeder Kraftfahrer hat eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über den Grund und Zweck derselben einzulassen (Pürstl, StVO^{14}, 2015, § 20 Abs. 2 StVO, E 163). Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (wiederum Pürstl, StVO^{14}, 2015, § 44 StVO, E 7).

Der Beschwerdeführer war daher, auch wenn er gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dass er letztlich mit einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 112 km/h unterwegs war, hat das Beweisverfahren unzweifelhaft ergeben. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

5.6. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer konnte mit seiner Verantwortung nicht darlegen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Beschwerdeführer hat sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund

ersichtlich, warum es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sein sollte, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h einzuhalten.

5.7. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe bis 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochenen Schätzungen der belangten Behörde über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 2.000 Euro, besitzt kein Vermögen und ist laut eigenen Angaben sorgepflichtig für ein minderjähriges Kind. Strafmildernd ist kein Umstand zu berücksichtigen, erschwerend ist – wie dem Gericht aus dem anhängigen Beschwerdeverfahren zu GZ: LVwG-603037 bekannt ist – das Vorliegen zweier einschlägiger rechtskräftiger Verwaltungsvormerkungen nach § 52 lit. a Z 10a und Z 11a StVO im Verwaltungsbereich seiner Wohnsitzbehörde zu werten.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Beschwerdeführer hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 12 km/h überschritten. Angesichts der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von immerhin doch 12 % ist von nicht nur geringem Verschulden auszugehen, sodass die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. des letzten Satzes des Abs. 1 leg. cit. nicht in Erwägung gezogen werden kann.

Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung laut Aktenlage keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Der Unrechtsgehalt ist daher nicht unbeträchtlich.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Erwägungen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 60 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe jedenfalls erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die verhängte Geldstrafe beträgt 8,2 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Der Beschwerdeführer ist selbstständiger Rechtsanwalt, sodass ihm die Bezahlung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß daher – ohne Einschränkung seiner Lebensführung – möglich sein müsste. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 28 Stunden festgesetzt.

5.8. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 12 Euro vorzuschreiben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön